BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 70/11 BH

L 7 AS 1830/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AS 322/09 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2011 - L 7 AS 1830/10 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger hat sich im Berufungsverfahren zu dem Aktenzeichen L 7 AS 1830/10 gegen die vorläufige Bewilligung von SGB II-Leistungen im Zeitraum vom 1.8. bis 31.10.2008 und die Ablehnung der Weiterbewilligung von Juli 2008 sowie die Entziehung bzw Versagung von Leistungen ab dem 1.11.2008 gewandt. Das SG Köln hatte zuvor durch Gerichtsbescheid vom 5.10.2010 die Klage als unzulässig abgewiesen, weil sich die leistungsentziehenden Bescheide sämtlich erledigt hätten. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bestehe nicht, da der Beklagte als Reaktion auf die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6.4.2009 *(L 20 B 1/09)* anerkannt habe, dass eine vollständige Leistungseinstellung bei Weigerung des Klägers, sich einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, unzulässig sei. Ein Rehabilitationsinteresse des Klägers bestehe nicht. Das LSG hat die Berufung hiergegen zurückgewiesen *(Urteil vom 18.8.2011)* und sich zur Begründung den Ausführungen des SG angeschlossen.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt und PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.

4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).*

5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.

6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

setzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Wann eine das Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründende Wiederholungsgefahr gegeben ist, ist bereits höchstrichterlich geklärt *(s zuletzt BSG vom 18.5.2011 - B 3 KR 7/10 R - zur Veröffentlichung vorgesehen, mwN).* Andere Fragen grundsätzlicher Bedeutung sind im vorliegenden Verfahren nicht zu erkennen. Der Kläger selbst handelt in seiner Begründung zum PKH-Antrag auch nur das Fortsetzungsfeststellungsinteresse, die Wiederholungsgefahr und sein Rehabilitationsinteresse ab.

7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* sind ebenfalls nicht gegeben. Das BSG hat zur Wiederholungsgefahr ausgeführt, dass diese anzunehmen sei, wenn, unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen zu erwarten sei, dass eine gleichartige Entscheidung ergehe *(BSG SozR 4-4200 § 22 Nr 4 mwN; BSG vom 18.5.2011 - B 3 KR 7/10 R - zur Veröffentlichung vorgesehen, mwN)*. Ein anderes Verständnis der "Wiederholungsgefahr" ist den vom Kläger zitierten Entscheidungen des BSG vom 28.8.2007 *(B 7/7a AL 16/06 R - SozR 4-1500),* 20.5.1992 *(14a/6 RKa 20/89 - SozR 3-1500 § 55 Nr 12)* und 25.10.1989 *(7 RAr 148/88 - SozR 4100 § 91 Nr 5)* ebenfalls nicht zu entnehmen. Diese Grundsätze legt jedoch auch das LSG zugrunde, wenn es formuliert, dass die Wiederholungsgefahr nur dann gegeben sei, wenn in naher oder absehbarer Zeit tatsächlich die Gefahr eines gleichartigen Verwaltungsaktes bei im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen hinreichend konkret bestehe.

8 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

9 Für eine Verbindung der neun vom Kläger gestellten PKH-Antragsverfahren besteht kein Anlass. Die Voraussetzungen des § 113 SGG sind nicht gegeben, denn die Verfahren stehen - mit Ausnahme der Identität von Kläger und Beklagtem - nicht in einem Zusammenhang und hätten auch nicht von vornherein in einem Verfahren geltend gemacht werden können. Für eine Beweisaufnahme durch den erkennenden Senat ist ebenfalls kein Raum, denn ihm obliegt als Revisionsgericht nur die rechtliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung. Ebenso wenig ist hier über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG zu befinden. Der Kläger hat den PKH-Antrag fristgerecht gestellt.

10 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS